

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
1		1. AUFZEICHNUNGEN UND SELBSTKONTROLLE		
1.1	++	Der Produzent muss alle aktuellen Aufzeichnungen inkl. elektronische Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre lang aufbewahren, soweit gesetzlich nicht längere Aufbewahrungszeiten vorgeschrieben sind. Alle neuen Antragsteller müssen vollständige Aufzeichnungen für mind. 3 Monate vor dem Inspektionstermin angefertigt haben. Wenn einzelne Aufzeichnungen fehlen, ist der davon betroffene Kontrollpunkt nicht erfüllt. Kein N/A	Betriebe, die sich neu anmelden, müssen mindestens für die letzten 3 Monate vor der ersten Betriebsinspektion Aufzeichnungen vorlegen.	Ordner Umsetzungs-Dokumentation
1.2	++	Der Produzent kann nachweisen, dass er jährlich vor dem Audit durch die Zertifizierungsstelle eine Selbstkontrolle auf Einhaltung der SwissGAP-Richtlinien durchführt. Die SwissGAP Checkliste wurde ausgefüllt und kann vorgelegt werden. Kein N/A	Komplett ausgefüllte und datierte SwissGAP-Checkliste (Selbstkontrolle) liegt vor. Bei der externen Inspektion muss sie vorliegen.	SwissGAP Hortikultur Checkliste
1.3	++	Korrekturmaßnahmen, die sich aus der Selbstkontrolle ergaben, wurden aufgezeichnet und umgesetzt. Dies ist nur notwendig, wenn nicht 100% der kritischen und 95% der nicht-kritischen Musskriterien erfüllt sind, sonst N/A	Korrekturmaßnahmen für alle kritischen und die nicht-kritischen Muss-Kriterien müssen schriftlich festgehalten werden, wenn der geforderte Erfüllungsgrad nicht erreicht wurde. Dazu kann das Formular "Korrekturmaßnahmen" in der Umsetzungs-Dokumentation verwendet werden. Für Empfehlungen müssen keine Korrekturmaßnahmen getroffen werden. Wenn keine Korrekturmaßnahmen notwendig sind, kann mit N/A geantwortet werden.	SwissGAP Hortikultur Checkliste 1.3. FO Korrekturmaßnahmen
1.4	++	Der Betrieb ist verantwortlich für die Einhaltung der Kontrollpunkte durch den Lohnunternehmer und berücksichtigt diese ebenfalls in der jährlichen Selbstkontrolle. Der Inspektor ist in Zweifelsfällen berechtigt, beim Lohnunternehmer eine Kontrolle der entsprechenden Kontrollpunkte durchzuführen.	Der Betrieb kann mit jedem Lohnunternehmer eine Vereinbarung abschliessen, worin dieser sich verpflichtet, die ihn betreffenden Anforderungen einzuhalten.	1.4. FO Vereinbarung mit Lohnunternehmer
2		2. VERMEHRUNGSMATERIAL (SAATGUT, PFLANZGUT UND UNTERLAGEN)		
2.1		2.1 Kulturzeit im Betrieb & Rückrufverfahren		
2.1.1	++	Bei Zukauf von nicht zertifizierten (SwissGAP oder GLOBALG.A.P.) Stecklingen und Jungpflanzen gelten folgende Anforderungen, um die Kulturen als SwissGAP vermarkten zu können: - die Kulturen müssen während mindestens 3 Monate in einem SwissGAP Betrieb angebaut werden. - falls die Vegetationsperiode (ab Aussaat bzw. Pflanzung von Stecklingen) kürzer als 3 Monate ist, müssen mindestens zwei Drittel der Vegetationsperiode beim SwissGAP Betrieb stattfinden. - bei Blumen müssen die pflanzentypischen Merkmale (z.B. Blüte, Grösse) im SwissGAP Betrieb ausgebildet werden. Der Lieferant des nicht zertifizierten Materials muss ein autorisierter Lieferant sein, z.B., es muss nach nationalen Standards eine Lizenz/Genehmigung für das Vermehrungsmaterial vorliegen. In allen anderen Fällen (z.B. Tulpenzwiebeln) muss das Vermehrungsmaterial bereits zertifiziert sein, um das Produkt als SwissGAP zertifiziertes Produkt verkaufen zu dürfen.	Der Zukauf von nicht zertifiziertem Vermehrungsmaterial gilt nicht als Paralleleigentum. Die Kulturzeit im Betrieb wird anhand von Beispielen überprüft. Der Lieferant (Produzent des Vermehrungsmaterials oder Händler) muss die Einhaltung der vorliegenden Lizenzen oder einer GLOBALG.A.P. Zertifizierung bestätigen können.	Lieferscheine von Vermehrungsmaterial evtl. Pflanzenschutzzeugnisse
2.1.2	++	Dieser Punkt gilt nur für die Jungpflanzenproduktion und für Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Der Betrieb ist in der Lage, ausgelieferte mangelhafte Ware zurückzurufen und verfügt über schriftliche Grundlagen zu einem Rückrufverfahren. Aspekte, die im Rückrufverfahren zu berücksichtigen sind: - mögliche Ursachen, die einen Warenrückruf auslösen können - verantwortliche Person, die über einen Warenrückruf entscheidet - Massnahmen zur Identifikation der entsprechenden Charge - Information der Abnehmer und Zertifizierungsstelle Der Betrieb testet einmal jährlich anhand einer Stichprobe, ob er eine ausgewählte Charge in seinem Betrieb oder auf den Ausgangspapiere isolieren kann. Die Testergebnisse werden dokumentiert und aufbewahrt.	Nicht anwendbar, wenn zwar Jungpflanzen selbst produziert, diese aber nicht an Dritte verkauft werden. Auf den Test kann verzichtet werden, wenn im betreffenden Jahr eine Produkte-Rückrufaktion durchgeführt werden musste.	2_1_2_RL_Rückrufverfahren
2.2		2.2 Wahl der Sorte oder der Unterlage		
2.2.1	+	Söfern Absprachen zwischen Abnehmern und Produzenten über Qualitätsanforderungen bestehen, können schriftliche Vereinbarungen vorgelegt werden. Der Produzent muss nachweisen, dass er sich an die vereinbarten oder mindestens an die branchenüblichen Qualitätsanforderungen hält. Kein N/A	Mündliche Befragung, ob betriebsspezifische Vereinbarungen mit dem Abnehmer bestehen. Wenn ja bzw. wenn diese über die branchenüblichen Anforderungen hinausgehen, müssen diese vorgewiesen werden. Anschliessend beurteilen, ob das Unternehmen die Anforderungen erfüllt.	2.2.1. VE Musterbrief Abnehmervorgaben
2.2.2	+ -	Für die Wahl von Sorten oder Unterlagen gibt es eine schriftliche Vereinbarung zwischen Abnehmern und Produzenten. Die Qualitätsanforderungen des Abnehmers werden eingehalten, was schriftlich belegt werden kann (z.B. mit einem Pflanzenpass).	Nicht anwendbar, wenn die Abnehmer keine besonderen Spezifikationen verlangen. Wenn solche bestehen, müssen diese vorgewiesen werden. Anschliessend beurteilen, ob das Unternehmen die Anforderungen erfüllt.	2.2.1. VE Musterbrief Abnehmervorgaben
2.2.3	+ -	Es gibt schriftliche Nachweise über das Empfindlichkeitsniveau von Sorten gegenüber Schädlingen und Krankheiten.	Sortiment anhand von Sortenlisten der entsprechenden Branche überprüfen. Auch eigene Aufzeichnungen über festgestellte Anfälligkeiten möglich.	Sortenlisten 2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
2.3		2.3 Zugekauftes Vermehrungsmaterial		
2.3.1	+	Für das in den vergangenen 24 Monaten erworbene Saatgut und Vermehrungsmaterial liegen Pflanzenpässe, -zeugnisse, leere Packungen, Rechnungen, etc. mit Informationen über Sortenname, Chargen-Nr. und Lieferant und soweit vorhanden zur Saatgutqualität (z.B. Keimfähigkeit, Sortenreinheit, Gesundheit) vor. Der Bezug von Vermehrungsmaterial von SwissGAP oder GLOBALG.A.P. zertifizierten Betrieben gilt ebenfalls als Nachweis.	Pflanzenpass, Pflanzenschutzzeugnis, leere Packung und Rechnungen aufbewahren. Sortiment anhand von Sortenlisten der entsprechenden Branche überprüfen.	2.3.1. KO Pflanzenpass evtl. Zertifikate von Lieferanten
2.3.2	+	Der Produzent kann auf Verlangen zusätzlich zu den Anforderungen im Punkt 2.3.1 nachweisen, dass das verwendete Vermehrungsmaterial in Übereinstimmung mit den nationalen Urheberrechten erworben wurde.	Die PLUTO Datenbank von UPOV (http://www.upov.int/pluto/en) und das Werkzeug zum Finden der Sorten auf der Webseite der CPVO (cpvo.europa.eu) listen alle Sorten weltweit mit allen sorten- und länderbezogenen Details der Registrierung und Rechte bzgl. des geistigen Eigentums.	
2.3.3	+	Für Behandlungen von zugekauftem Saatgut oder vegetativem Vermehrungsmaterial (Beizung, Inkrustierung, etc.) durch den Lieferanten liegen Informationen zu den verwendeten Produkten vor (Aufzeichnungen, Saatgutverpackungen). Nicht anwendbar bei mehrjährigen Kulturen.	Verpackungen bis zur nächsten Kontrolle aufbewahren. Wenn nur mehrjährige Kulturen für SwissGAP zertifiziert werden, ist der Punkt nicht anwendbar.	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
2.4		2.4 Eigenvermehrung		
2.4.1	+	Zur Überwachung der Gesundheit von Pflanzgut aus Eigenvermehrung erfolgen nach einem schriftlich festgelegten Verfahren Kontrollgänge und ein festgestellter Befall wird dokumentiert. Die Bestände wurden für die Pflanzenpasskontrolle angemeldet.	Die Kulturen können für die Kontrollgänge in Produktgruppen zusammengefasst werden. In einem schriftlichen Verfahren ist zu dokumentieren, wie die Kontrollgänge durchgeführt werden (wie häufig, was wird kontrolliert, etc.). Ein festgestellter Befall muss dokumentiert werden. Bei meldepflichtigen Schadorganismen liegt die Parzellenanmeldung zur Pflanzenpasskontrolle vor.	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz 2.3.3.b. FO Überwachung Schädlinge und Krankheiten
2.4.2	+	Pflanzenschutzmittelbehandlungen während der Anzucht von Vermehrungsmaterial für die Eigenvermehrung müssen dokumentiert werden und die gleichen Aufzeichnungen wie im Kapitel Pflanzenschutz (Kap. 8.3) umfassen.	Nur beachten, wenn Eigenvermehrung.	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
2.5		2.5 Aussaat / Pflanzung / Fruchtfolge		
2.5.1	+	Zur Aussaat/Pflanzung liegen Aufzeichnungen zur Menge und Datum vor.		2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland
2.5.2	+	Die Fruchtfolge bei einjährigen Kulturen wird aufgezeichnet und kann für die letzten 5 Jahre dokumentiert werden.	Bei Freilandkulturen können die Vorkulturen z.B. anhand Quartierbuch oder Belegungsplan belegt werden.	2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland
3		3. STANDORTGESCHICHTE UND BEWIRTSCHAFTUNG		
3.1		3.1 Standortgeschichte		
3.1.1	++	Für jede Parzelle und jedes Gewächshaus besteht ein Kulturplan/Quartierbuch, in welchen die Kulturmassnahmen dokumentiert werden. Kein N/A	Parzellen-/Quartierplan zu allen Parzellen und Gewächshäusern.	3.1.1. Kulturen und Kulturflächen
3.1.2	++	Jedes Feld oder Gewächshaus ist mit einem einzigartigen Code z.B. einer Nummer, Farbe oder Flurnamen gekennzeichnet, die in allen Aufzeichnungen zu finden sind, die sich auf die Fläche beziehen. Kein N/A	Visuelle Kontrolle der Beschilderung. Beschilderung im Feld ist nicht obligatorisch, wenn mittels Plan klar identifizierbar.	3.1.2. Betriebsübersichtsplan
3.2		3.2 Neue Standorte		
3.2.1	++	Für die erstmalige SwissGAP Hortikultur Zertifizierung sowie wenn neue Standorte erstmals für die gartenbauliche Produktion genutzt werden, bzw. wenn sich die Risiken für einen bestehenden Standort geändert haben (was jährlich im Rahmen der Selbstkontrolle hinterfragt wird), muss eine Gefahrenanalyse durchgeführt werden. Die Gefahrenanalyse muss die frühere Bewirtschaftung (Kulturen, Tierhaltung) und die angrenzende(n) Kultur(en) sowie die Umwelt berücksichtigen.	Gilt für Betriebe, die sich das erste Mal zertifizieren lassen bzw. wenn sich die Risiken für einen bestehenden Standort geändert haben. Während der Selbstkontrolle (d.h. mindestens jährlich) macht sich der Betrieb Gedanken darüber, ob sich die Risiken geändert haben. Anpassungen / Datum / Visum sind nur bei Änderungen notwendig. Gemäss speziellem Formular (Bodenschutzfachstelle) oder gemäss dem Leitfaden in der Umsetzungsdocumentation.	3.2.1. RL Gefahrenanalyse neue Standorte
3.2.2	++	Ergibt die Gefahrenanalyse (siehe 3.2.1) gewisse Risiken, müssen Massnahmen getroffen werden, damit die neue Fläche für die Produktion in Frage kommt.	Nur zu beantworten, wenn Punkt 3.2.1 nicht N/A. Gemäss speziellem Formular (Bodenschutzfachstelle) Folgende Punkte können berücksichtigt werden: Standortqualität, Bodenverdichtung, Bodenerosion, Emissionen durch Gewächshausgase (insofern anwendbar), Humusbilanz, Phosphorbilanz, Stickstoffbilanz, Intensität der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel.	
4		4. BODENBEWIRTSCHAFTUNG		
4.1	+-	Für die Parzellen ist anhand von Bodenprofilen oder Bodenproben der Bodentyp festgestellt worden.	Bodenanalyse (Fühlprobe). Bei Gewächshauskulturen ist dieser Punkt nicht anwendbar.	
4.2	+	Die eingesetzten Bodenbearbeitungstechniken schonen die Bodensubstanz und -struktur und minimieren die Bodenverdichtung.	Bei Gewächshauskulturen ist dieser Punkt nicht anwendbar. Sichtbare dramatische Bodenverdichtungen sind zu beanstanden.	

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
4.3	+	Es gibt keine sichtbaren Anzeichen von Bodenerosion und/oder es werden Massnahmen zur Vermeidung der Bodenerosion wie die Einsaat von Gras oder Gründüngung, die Bodenabdeckung mit geeignetem Mulchmaterial getroffen.	Bei Gewächshauskulturen ist dieser Punkt nicht anwendbar. Visuelle Kontrolle im Feld von Einsaaten oder Gründüngung.	
4.4	++	Die chemische Bodendesinfektion ist verboten.	Mündliche Befragung, ob eine chemische Bodendesinfektion durchgeführt wurde. Visuelle Kontrolle, v.a. im PSM-Lager, ob entsprechende Mittel vorhanden sind.	
5		5. SUBSTRATE		
5.1	++	Die chemische Sterilisation von Substraten ist verboten.	Mündliche Befragung, ob eine chemische Sterilisation von Substraten durchgeführt wurde. Visuelle Kontrolle, ob entsprechende Mittel vorhanden sind, oder ob auf dem Betriebsgelände Anzeichen von chemischer Sterilisation ersichtlich sind.	
5.2	+	Für Substrate mit natürlicher Herkunft sind Bestätigungen vorhanden, dass die Substrate nicht aus Naturschutzgebieten stammen.	Lieferpapiere und Lieferantenvereinbarungen gelten auch als Aufzeichnungen. Generelle Bestätigungen vom Lieferanten sind möglich.	5.2 FO Journal Substrate Lieferantenbestätigungen, Lieferscheine
5.3	+	Die Menge und Datum des eingesetzten (recycelten) Materials wird dokumentiert. Hierfür sind Rechnungen bzw. Lieferscheine ausreichend. Die fehlende Beteiligung an einem vorhandenen Recyclingprogramm sollte begründet werden. Nicht anwendbar bei Topfpflanzen, die zusammen mit dem Substrat verkauft werden.	Zuerst mündliche Befragung nach Art der eingesetzten Substrate, dann nach deren Wiederverwendung oder Entsorgung. Werden Substrate ausserhalb des Betriebes verwertet, muss dies anhand Lieferpapieren an den Abnehmer belegt werden können. Eine interne Verwendung ist dokumentiert.	5.2 FO Journal Substrate Lieferscheine, Rechnungen
5.4	+/-	Wenn Substrate wiederverwendet werden, dann sind sie durch Dämpfen zu sterilisieren. Aufzeichnungen dazu müssen vorhanden sein.	Nicht anwendbar, wenn keine Substrate auf dem Betrieb wiederverwendet werden.	5.2 FO Journal Substrate
6		6. DÜNGUNG		
6.1		6.1 Nährstoffbedarf		
6.1.1	+	Das Ziel ist die Reduzierung von Nährstoffverlusten. Die Düngung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und, soweit vorhanden, der Entzugzahlen (GRUDAF). Bei der Düngung sind die Nährstoffgehalte (NPK) von allen ausgebrachten Düngern (Mineraldünger, Kompost, Stallmist, Gülle) anzurechnen.	Nur anwendbar bei Freilandflächen. Mündliche Befragung, nach welchen Grundlagen die Düngermenge berechnet wird. An einem konkreten Beispiel Düngergaben mit Bodenanalysen und Entzugszahlen vergleichen.	GRUDAF / Tabellen Nährstoffanalysen Düngeplan
6.1.2	+	Die Düngergaben und der Zeitpunkt der Düngung stützen sich auf Boden- oder Substratanalysen, Salzgehaltmessungen und Düngungsnormen ab (die Analysen können mit Ausrüstungen aus dem Betrieb oder mit mobilen Anlagen durchgeführt werden). Für jede beerntete Fläche ist pro Kulturzyklus einmal ein Düngerplan aufgrund von Boden- oder Substratanalysen zu erstellen. Bei Kulturen, die mehrmals im Jahr geerntet werden, müssen die entsprechenden Berechnungen in regelmäßigen, gerechtfertigten Abständen (z.B. alle zwei Wochen in geschlossenen Systemen) erfolgen. Kein N/A	Aufgrund von Messungen (Nährstoffanalysen, Salzgehalt) sind die gewählte Düngung und Korrekturen nachvollziehbar. Anstelle eines Düngerplans kann die Düngung anhand von regelmässigen Kontrollmessungen (Salzgehalt, Nährstoffanalyse) oder Erfahrungswerten / Beobachtungen bedarfsgerecht angepasst werden.	GRUDAF-/ Tabellen Analysen-, Messresultate Düngeplan
6.2		6.2 Empfehlungen über Menge und Art der Düngung		
6.2.1	+	Die für die Düngerempfehlungen technisch verantwortliche Person kann ihre Kompetenz nachweisen: - durch Betrieb selbst: Ausbildung, Fachkurs und/oder ausreichend Praxiserfahrung sowie Zugang zu Fachliteratur. - durch Berater: Bestimmt ein Berater einer kompetenten Stellen (z.B. Düngemittelfirmen, Beratungsdienst) die Mittel, gilt der Nachweis als erbracht. Bestimmen andere Berater die Mittel, ist der Nachweis anhand von offiziellen Qualifikationen oder Teilnahmebescheinigungen an speziellen Kursen zu erbringen.	Produzent: Aus- oder Weiterbildung im Gartenbau oder in der Landwirtschaft oder Teilnahme an entsprechendem Fachkurs. Wenn kein Kurs- oder Ausbildungsnachweis vorliegt, sind 2 Jahre Praxiserfahrung gefordert.	Betriebsdaten Berufsausweis (Ausbildung) Pauschaldeklaration oder Kopie von Ausweis, bzw. Zeugnis oder 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter
6.3		6.3 Aufzeichnungen über die Düngung		
		Für jede Düngergabe (organisch und anorganisch) ist folgendes zu dokumentieren (bei gemischten Kulturen können die Aufzeichnungen in Kulturgruppen zusammengefasst werden, sofern alle Behandlungen innerhalb der Kulturgruppe identisch sind):	Erfolgt die Düngung mit automatischen Systemen müssen die Konzentration (g/l, EC), die Intervalle (z.B. einmal pro Tag, einmal pro Woche) und den gesamten Zeitraum dokumentiert werden.	
6.3.1	+	Geographische Fläche (Name oder Referenzbezeichnung des Betriebes und des Feldes oder der Parzelle) oder Kultursatz (für Gewächshauskulturen) und Kultur. Kein N/A	Feld / Parzelle oder Kultursatz im Gewächshaus	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 6.3.1.a. FO Journal Düngung Topfpflanzen 6.3.1.b. FO Journal Düngung Freiland
6.3.2	+	Ausbringungsdatum (Tag/Monat/Jahr). Kein N/A	Datum	dito
6.3.3	+	Handelsname, Düngertyp (z.B. Depotdünger) und Nährstoffgehalt (z.B. 17-17-17). Kein N/A	Handelsname des Düngers und Nährstoffgehalt	dito
6.3.4	+	Menge des ausgebrachten Produktes in Gewicht oder Volumen. Kein N/A	Menge des ausgebrachten Düngers	dito
6.3.5	+	Ausbringungstechnik und Methode (Bewässerung oder mechanische Ausbringung). Wenn der Dünger immer mit dem gleichen Gerät ausgebracht wird, so kann dies pauschal deklariert werden. Kein N/A	Bei mehreren Geräten können Zahlencodes/Kürzel definiert werden, welche auch in den Journalen verwendet werden.	dito
6.3.6	+	Name der ausbringenden Person. Wenn immer die gleiche Person den Dünger ausbringt, so kann der Name des Anwenders einmal pauschal aufgezeichnet werden. Kein N/A	Bringt in Ausnahmefällen eine andere Person den Dünger aus, muss für diese Fälle der Anwender im Journal aufgezeichnet werden.	dito

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
6.4		6.4 Düngelagerung		
		Dünger sind so zu lagern, dass die Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:		
6.4.1	+	Es ist ein jährliches Düngereinventar des anorganischen Düngers vorhanden. Der Düngerzukauf (Lieferscheine/Rechnungen) und Düngerverbrauch wird laufend dokumentiert, womit sich der aktuelle Lagerbestand ermitteln lässt.	Eine elektronische Erfassung der Ein- und Ausgänge mit automatischer Saldierung des Inventars ist empfehlenswert, wird aber nicht verlangt.	6.4.1.a. FO Inventar Düngemittel 6.4.1.b. FO Zukäufe Düngemittel 6.3.1.a. FO Journal Düngung Topfpflanzen 6.3.1.b. FO Journal Düngung Freiland oder 2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland
6.4.2	+	Düngemittel müssen in einem von Pflanzenschutzmitteln getrennten Raum, mindestens aber in einer durch eine robuste Wand oder einen Gang abgetrennten Abteilung gelagert werden. Düngemittel, die zusammen mit Pflanzenschutzmitteln ausgebracht werden (wie z.B. Mikronährstoffe oder Blattdünger) und in einem abgedichteten Container verpackt sind, können zusammen mit Pflanzenschutzmitteln gelagert werden.	Visuelle Kontrolle. Die Kreuzkontamination von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln soll vermieden werden. Anorganische Dünger dürfen auch im Pflanzenschutzmittellager aufbewahrt werden, sind jedoch sichtbar getrennt (Luft) aufzubewahren. Die Beschriftung muss eine Verwechslungsgefahr von Düngern mit Pflanzenschutzmitteln ausschliessen.	6.4.2. CL Gefahrenstoffe
6.4.3	+	Anorganische Dünger müssen unter Dach gelagert werden. Sie müssen vor Sonnenlicht, Frost und Regen geschützt sein. Kalkdünger können auf dem Feld gelagert werden. Grossbehälter für Flüssigdünger können im Freien gelagert werden, solange im Sicherheitsdatenblatt diesbezüglich keine Einschränkungen vorhanden sind.	Visuelle Kontrolle. Frostempfindliche Spezialdünger (z.B. Flüssigdünger, Depotdünger) müssen frostfrei gelagert werden.	6.4.2. CL Gefahrenstoffe
6.4.4	+	Anorganische Düngemittel müssen an einer Stelle gelagert werden, die frei von Abfall und Nagetierbrutstätten ist. Verschüttete oder ausgelaufene Düngemittel müssen entfernt werden.	Visuelle Kontrolle, ob es rund um Dünger sauber ist. Schutz vor Nagetieren ist durch saubere Lagerung erfüllt.	
6.4.5	+	Der Lagerplatz für anorganische Düngemittel muss vor Regenwasser und/oder Kondenswasserbildung geschützt sein. Das Lager muss gut belüftet sein. Keine direkte Lagerung auf dem Erdboden.	Visuelle Kontrolle. Gute Durchlüftung und Schutz vor Regenwasser und/oder Kondenswasser. Eine Lagerung auf Paletten auf dem Erdboden ist gestattet.	6.4.2. CL Gefahrenstoffe
6.4.6	+	Das Lager darf nicht in direkter Nähe von offenen Gewässern gebaut werden. Im Fall eines Verschüttens müssen Maßnahmen greifbar sein, um einer Wasserverschmutzung vorzubeugen (z.B. undurchlässige Fußböden, Material zur Säuberung). Bei Flüssigdüngern: Auffangwanne oder undurchlässige Barriere mit einer 110% Kapazität des größten Gebindes.	Als Flüssigdünger gelten Nährlösungen und Dünger in flüssiger Form mit einem Reinnährstoffgehalt (N, P, K, Mg, Mn, Bor) von mehr als 1 % Gewichtsanteil. Im Falle eines Verschüttens von anorganischen Düngern darf kein Risiko einer Gewässerbelastung vorliegen. Ab 200 Liter Flüssigdünger: Auffangwanne; bei Granulat und Pulver: abgedeckt. Visuelle Kontrolle.	6.4.2. CL Gefahrenstoffe
6.4.7	+	Organische Dünger sind so zu lagern, dass eine Gewässerverschmutzung vermieden wird. Sie sind auf einer dafür vorgesehenen Fläche zu lagern. Diese liegt mindestens 25 m von einer Wasserquelle entfernt oder es sind entsprechende bauliche Massnahmen getroffen worden.	Visuelle Kontrolle, ob organische Dünger in der Nähe einer Wasserquelle gelagert sind.	
6.4.8	++	Düngemittel werden nicht zusammen mit geernteten Produkten gelagert.	Visuelle Kontrolle.	6.4.2. CL Gefahrenstoffe
6.4.9	+	Säurekonzentrate müssen getrennt von anderem Material gelagert werden.	Visuelle Kontrolle.	6.4.2. CL Gefahrenstoffe
6.4.10	+	Säurekonzentrate müssen getrennt in einem abschliessbaren Raum gelagert werden, es sei denn, sie werden gemäss den Anforderungen an die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln aufbewahrt.	Visuelle Kontrolle. Das Lager für Säurekonzentrate muss mindestens unter Verschluss (z.B. getrennter Raum oder Gitterverschlag) sein oder den Anforderungen des Pflanzenschutzmittellagers entsprechen .	6.4.2. CL Gefahrenstoffe
6.5		6.5 Organische Dünger		
6.5.1	+	Vor der Ausbringung von organischen Düngemitteln (z.B. Kompost, Substrate von Biogasanlagen, ...) wurde eine Gefahrenanalyse durchgeführt, welche folgende potenziellen Gefahren einschliesst: Art des organischen Düngers, Herstellungsmethode, unerwünschte Unkräuter / Samen, mikrobiologische Verunreinigungen (Krankheitserreger pflanzlichen und menschlichen Ursprungs) Schwermetallgehalte, Zeitpunkt und Art der Ausbringung.	Für jeden organischen Dünger ist die Checkliste Gefahrenanalyse organischer Dünger auszufüllen. Bei neuen Lieferanten oder sonstigen Änderungen, ist die Gefahrenanalyse neu zu beurteilen.	6.5.1. CL Gefahrenanalyse organischer Dünger
6.6		6.6 Anorganische Dünger		
6.6.1	+-	Die Gehalte an Schwermetallen der zugekauften Mineraldünger können anhand von Referenzwerten oder Angaben des Lieferanten belegt werden.	Für Handelsdünger gelten die gesetzlichen Vorgaben als erfüllt.	Lieferscheine, Beschriftung der Säcke / Packungen
7		7. BEWÄSSERUNG UND BEWÄSSERUNGSDÜNGUNG		
7.1		7.1 Vorhersage des Bewässerungsbedarfs		
7.1.1	+	Die Wassergaben erfolgen auf Grund von Messwerten (Regenmesser und Bodenkarten, bei Substratkulturen Entwässerungsrinnen, Verdunstungsmesser und/oder Tensiometer).	Nur bei Freilandkulturen anwendbar. Eigene Aufzeichnungen der Niederschläge (Regenmesser), Einsatz von Tensiometern, Blattnassschreibern oder anderen Steuerungsgeräten. Möglich sind auch Niederschlagsmeldungen der Wetterstationen.	7.1.1.a. RL Wetterkunde 7.1.1.b. RL Bewässerung
7.2		7.2 Management der Bewässerung / Bewässerungsdüngung		
7.2.1	++	Es liegt eine Gefahrenanalyse vor, welche die Umweltauswirkungen der Wasserentnahme, des Bewässerungssystems sowie generell der betriebseigenen Aktivitäten berücksichtigt. Diese wird jährlich überprüft. Kein N/A	Gefahrenanalyse als Nachweis der jährlichen Überprüfung visieren	7.2.1. CL Risikoanalyse Bewässerungssysteme

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
7.2.2	++	Das eingesetzte Bewässerungssystem vermeidet eine Wasserverschwendung. Das eingesetzte Bewässerungssystem ist für die jeweilige Kulturart wirtschaftlich und effizient und als solches in der guten fachlichen Praxis anerkannt. Massnahmen zur Optimierung der Wassernutzung sind auf Merkblättern der Branchen verfügbar. Für die Bewässerung von Freilandkulturen sind im Betriebsplan die Bewässerungsinfrastrukturen eingezeichnet, z.B. Wasserquelle/-entnahmestelle, Pumpstation, Reservoir, fixe Wasserleitungen.	gemäss Empfehlungen der Branchenverbände.	7.1.1.b. RL Bewässerung 3.1.2 Betriebsübersichtsplan
7.2.3	+	Der Wasserverbrauch muss aufgezeichnet werden: - pro Wasseruhr oder Berechnungseinheit Datum und Menge oder Dauer - die jährliche Gesamtmenge	Bei Wasserbezug ohne Wasseruhr oder sonst verfügbare Bezugsmengen (z.B. Regenwasserbecken) ist der Punkt nicht erfüllt. Rückflussmengen in geschlossenen Systemen müssen nicht erfasst werden.	7.2.3. FO Journal Bewässerung
7.3		7.3 Qualität des Bewässerungswassers		
7.3.1	++	Die Verwendung von unbehandeltem oder behandeltem Abwasser zur Bewässerung ist verboten. Kein N/A	Mündliche Befragung, was für Wasser für die Bewässerung eingesetzt wird. Wird auf dem Betrieb gar nicht bewässert, ist die Frage mit "ja" zu beantworten.	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
7.3.2	+	Die Herkunft des Bewässerungswassers und des Wassers für alle anderen Vorernteaktivitäten (z.B. für den Pflanzenschutz) ist zu dokumentieren und muss bezüglich Nachhaltigkeit, Anfälligkeit auf Verunreinigungen aller Art (mikrobiell, chemisch, physikalisch) und mögliche Umwelteinflüsse beurteilt werden.	Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger als erbracht. Wird anderes Bewässerungswasser bzw. Wasser für weitere Aktivitäten vor der Ernte eingesetzt, ist die Herkunft zu listen und eine Risikobeurteilung durchzuführen, sowie die Gefährdung durch das Wasser zu beurteilen.	7.3.2. CL Risikoanalyse Wasser
7.4		7.4 Versorgung mit Bewässerungswasser		
7.4.1	++	Wenn erforderlich, sind Berechtigungen zur Wasserentnahme und allen betrieblichen Verwendungen von Wasser sowie für Wasserspeicherbecken vorzulegen. Sofern es Einschränkungen zur Wasserentnahme durch die Behörden (lokal, kantonal) gibt, werden diese eingehalten.	Jegliches auf dem Betrieb verwendete Wasser muss für die jeweilige Verwendung zugelassen sein und - sofern erforderlich - muss ein entsprechender Nachweis vorliegen. Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger als erbracht. Wird anderes Bewässerungswasser eingesetzt: Bewilligung, Rechnung oder Wasserrecht der Gemeinde/des Kantons vorlegen.	Berechtigungsscheine und Lizenzen zur Wasserentnahme 7.3.2. CL Risikoanalyse Wasser
7.4.2	+/-	Das Sammeln von Wasser wird empfohlen, wenn es wirtschaftlich und praktisch durchführbar ist, z.B. bei Dachflächen, Glashäusern etc.		
7.4.3	+/-	Wasserspeicherbecken sind gesetzlich bewilligt, in einem guten Zustand und angemessen gesichert, um Unfällen vorzubeugen.	Visuelle Kontrolle	
8		8. Pflanzenschutz		
8.1		8.1 Integrierter Pflanzenschutz		
8.1.1	+	Die auf dem Betrieb für den Pflanzenschutz verantwortliche Person ist im Besitz der Fachbewilligung (FBW).	Bestandene Prüfung des entsprechenden Fachkurses (Fachbewilligung).	Betriebsdaten_Pauschaldeklaration
8.1.2	++	Vorbeugung: Der Betrieb kann mindestens zwei umgesetzte Massnahmen zur Vorbeugung nachweisen, die die Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden zur Verringerung des Auftretens und der Intensität von Schädlings- und Krankheitsbefall bewirken.	Mögliche Massnahmen zur Vorbeugung sind: - Dampfsterilisation von Böden oder Substraten - Auswahl geeigneter Sorten (Resistenzen) - gute Kulturhygiene (Entfernen von infizierten oder erkrankten Kulturen und Pflanzenabfällen) - Reinigung und Desinfektion von Maschinen, Stellflächen und Tischen	
8.1.3	++	Beobachtung und Überwachung: Der Betrieb kann mindestens zwei umgesetzte Massnahmen zur Beobachtung und Überwachung nachweisen. Diese erlauben, die Schädlinge gezielt (z.B. durch ihre natürlichen Feinde) zu bekämpfen.	Mögliche Massnahmen zur Beobachtung und Überwachung sind: - Überwachung der Kulturen, z.B. mit Farbfallen - Auszählen von Schädlingen - Einsatz von Pheromonen - Thermohygrograph	2.3.3.b. FO Überwachung Schädlinge und Krankheiten
8.1.4	++	Intervention: Der Betrieb weist nach, dass für den Fall, dass Schädlingsbefall den ökonomischen Wert einer Kultur nachteilig beeinflusst, eine Behandlung mit spezifischen Schädlingsbekämpfungsmethoden stattfindet. Wenn möglich müssen nicht chemische Verfahren in Betracht gezogen werden. N/A, wenn keine Intervention notwendig ist.	Mögliche Massnahmen zur Intervention sind: - Einsatz von biologischen Pflanzenschutzmassnahmen wie z.B. Nematoden, Fallen, biologische Produkte, mechanische Unkrautbekämpfung oder Ein- und Untersaaten im Freiland - Selektiver Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit unterschiedlichen Wirkstoffgruppen, um Resistenzen zu vermeiden.	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.1.5	+	Wenn das Aufkommen von Schädlingen, Krankheiten oder Unkraut wiederholte Behandlungen erforderlich macht, sind zur Vermeidung von Toleranz- oder Resistenzbildung die Wirkstoffgruppen nach Möglichkeit zu wechseln. Wo technisch machbar, sind alternative Behandlungsmethoden in der Bekämpfung einzubeziehen.	Zu beachten, wenn mehrere Behandlungen pro Kultur die Regel ist. Nicht anwendbar, wenn keine oder nur einzelne Interventionen notwendig sind.	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.2		8.2 Auswahl der Pflanzenschutzmittel		
8.2.1	++	Alle angewendeten Pflanzenschutzmittel sind für den Einsatz gegen Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter geeignet und deren Einsatz kann gemäss den Packungsangaben oder des Eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnis gerechtfertigt werden. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahmebewilligungen (Lückenindikation) ist nicht erlaubt. Kein N/A	Die Auswahl der Produkte erfolgt anhand des Eigenössischen Pflanzenschutzmittelverzeichnis bzw. von Schweizerischen Firmenkatalogen. Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Datenbank): http://www.blw.admin.ch/themen/00011/00075/00294/index.html?lang=de	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz 8.2.2.a. FO Inventar Pflanzenschutzmittel

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
8.2.2	+	Der Betrieb verfügt über das aktuelle Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Landwirtschaft in Form eines Ausdrucks oder mittels Zugriff auf: http://www.blw.admin.ch/pflanzenschutzverz/pb_home_d.html . Der Betrieb führt eine eigene Liste der eingesetzten Pflanzenschutzmittel mit Handels- und Wirkstoffnamen. Kein N/A	Die Listen dürfen nicht älter als vom Vorjahr sein. Im Internet publizierte Listen gelten auch als auf dem Betrieb verfügbar und als jährlich aktualisiert, sofern der Betriebsleiter das Internet nutzt.	Liste 8.2.2.a. FO Inventar Pflanzenschutzmittel
8.2.3	++	Die für die Auswahl der Pflanzenschutzmittel technisch verantwortliche Person kann ihre Kompetenz nachweisen: - durch Betrieb selbst: Die auf dem Betrieb technisch verantwortliche Person ist im Besitz der Fachbewilligung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (FBW). - durch Berater: Bestimmt ein Berater der kantonalen Beratungsstellen oder der Pflanzenschutzmittelfirmen die Mittel, gilt der Nachweis als erbracht. Bestimmen andere Berater die Mittel, ist der Nachweis anhand der Fachbewilligung zu erbringen.	Produzent: Bestandene Prüfung des entsprechenden Fachkurses (Fachbewilligung).	Betriebsdaten_Pauschaldeklaration oder FBW
8.2.4	+	Rechnungen/Lieferscheine der verwendeten zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden aufbewahrt und sind zum Zeitpunkt der externen Kontrolle verfügbar. Kein N/A	Stichprobenkontrolle, ob die Rechnungen der angewendeten Pflanzenschutzmittel verfügbar sind.	Rechnungen / Lieferscheine
8.3		8.3 Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		
		In sämtlichen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind folgende Angaben festzuhalten (bei gemischten Kulturen können die Aufzeichnungen in Kulturgruppen zusammengefasst werden, sofern alle Behandlungen innerhalb der Kulturgruppe identisch sind):		
8.3.1	++	Name der behandelten Kultur, Satz und Sorte. Kein N/A	Parzellengruppierungen mit identischen Behandlungen sind möglich.	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.3.2	++	Name des Feldes/Quartieres oder Nummer des Gewächshauses. Kein N/A	Feld / Parzelle oder Kultursatz im Gewächshaus	dito
8.3.3	++	Anwendungszeitpunkt (Tag/Monat/Jahr). Kein N/A	Datum	dito
8.3.4	++	Handelsname und der aktive Wirkstoff, im Falle von Nützlingen der wissenschaftliche Name oder Handelsname der angewendeten Produkte. Kein N/A	Sofern der Wirkstoff aufgrund von Listen dokumentiert (z.B. im Inventar) ist, reicht die Aufzeichnung des (vollständigen) Handelsnamens oder des Wirkstoffs.	dito
8.3.5	+	Name des Anwenders. Wenn immer die gleiche Person die Pflanzenschutzmittel ausbringt, kann pauschal deklariert werden. Kein N/A	Wenden verschiedene Personen Pflanzenschutzmittel an, muss der Anwender im Journal aufgezeichnet werden.	Betriebsdaten_Pauschaldeklaration 2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.3.6	+	Name des Schädling, der Krankheit oder des Unkrauts. Kein N/A	Haupt-Anwendungsgrund (Angabe des zu behandelnden Schädling, der Krankheit, der Problemunkräuter).	8.3.6. FO Behandlungsgründe 2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.3.7	+	Aufwandmenge in Gewicht oder Volumen pro Liter Wasser oder anderen Trägermedien. Kein N/A	Aufwandmenge	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.3.8	+	Anwendungstechnik (bei mehreren Geräten eine klare Identifikation) und die verwendete Methode (z.B. hohe Wassermenge, Stäuben, Nebeln oder einer anderen Methode). Kein N/A	Wenn immer das gleiche Gerät verwendet wird, kann pauschal deklariert werden. Abweichungen müssen angegeben werden.	Betriebsdaten_Pauschaldeklaration 2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.3.9	+	Name der für die Pflanzenschutzanwendungen technisch verantwortlichen Person. Wenn immer die gleiche Person für die Pflanzenschutz-Anwendungen verantwortlich ist, kann pauschal deklariert werden. Kein N/A		Betriebsdaten_Pauschaldeklaration 2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.4		8.4 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln		
		Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, dass die Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt auf ein Minimum reduziert werden. Dazu sind folgende Kriterien zu erfüllen:		
8.4.1	+	Es ist ein jährliches Pflanzenschutzmittelinventar vorhanden. Der Pflanzenschutzmittel-Zukauf (Lieferscheine/Rechnungen) und die applizierten Mengen werden laufend aufgezeichnet, womit sich der aktuelle Lagerbestand ermitteln lässt.	Eine elektronische Erfassung der Ein- und Ausgänge mit automatischer Saldierung des Inventars ist empfehlenswert, wird aber nicht verlangt.	8.2.2.a. FO Inventar Pflanzenschutz 8.2.2.b. FO Zukäufe Pflanzenschutz 2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.4.2	++	Die Pflanzenschutzmittel-Lagerung entspricht allen nationalen, regionalen und örtlichen Gesetzen und Verordnungen.	Erfüllt wenn auch die Punkte 8.4.4, 8.4.11 und 8.4.14 erfüllt sind.	
8.4.3	+	Die Pflanzenschutzmittel-Lagerplätze sind robust und stabil gebaut und verfügen über eine ausreichende Lagerkapazität. Kein N/A	Visuelle Kontrolle.	
8.4.4	++	Die Pflanzenschutzmittel werden sicher unter Verschluss gehalten. Kein N/A	Visuelle Kontrolle: abgeschlossener Raum oder Schrank.	
8.4.5	+	geschützt vor extremen Temperaturen (gemäss Packungsangaben). Kein N/A	Gemäss Anforderung der gelagerten Produkte (Verpackungsangabe).	

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
8.4.6		Feuerfest (feuerhemmend bis zu 30 Minuten). Kein N/A	Nicht leicht entflammbar.	
8.4.7	+	In gut belüfteten Räumen. Kein N/A	Bei begehbaren Räumen: visuelle und sensorische Beurteilung. Lagerung in Schrank: Anforderung ist erfüllt.	
8.4.8	+	In ausreichend beleuchteten Räumen. Alle Etiketten müssen gut lesbar sein. Kein N/A	Etiketten in den Regalen lesbar, natürliche oder künstliche Beleuchtung.	
8.4.9	+	Auf Gestellen aus nicht absorbierendem Material (Metall, Hartplastik, undurchlässige Auflage oder Beschichtung).	Visuelle Kontrolle: Kein unbehandeltes Holz.	
8.4.10	+	Der Aufbewahrungsort verfügt über Auffangwannen oder ist eingefasst (110% des Volumens des größten Behälters der gelagerten Flüssigkeiten), um sicherzustellen, dass dieser auch bei einem versehentlichen Verschütten oder Auslaufen von Pflanzenschutzmitteln noch sicher ist. Eine Kontamination ausserhalb des Lagers (z.B. Grund- oder Oberflächengewässer) ist gemäss gesetzlichen Vorgaben zu verhindern. Kein N/A	Visuelle Kontrolle: Türschwelle bei Eingang oder Wanne unter Pflanzenschutzmitteln.	
8.4.11	++	Zur Herstellung der Spritzbrühe müssen geeignete Möglichkeiten zum Abmessen und Anmischen von Pflanzenschutzmitteln vorhanden sein (z.B. Messbecher, Eimer, Waagen, Wasseranschluss). Messeinrichtungen, die vom Pflanzenschutzmittellieferanten mitgeliefert werden, gelten als kalibriert. Bei Waagen muss der Anwender erklären können, wie die jährliche Kalibrierung erfolgt. Kein N/A	Eimer und Wasseranschluss vorhanden. Mündliche Befragung der technisch verantwortlichen Person (Einstellung der Waage).	
8.4.12	+	Zum Auffangen von versehentlich verschütteten Pflanzenschutzmitteln müssen an einem festgelegten Standort absorbierendes Material (welches eindeutig als solches erkennbar ist, z.B. Gebinde beschriftet) sowie Besen, Kehrichtschaufel und Abfallbehälter vorhanden sein. Kein N/A	Visuelle Kontrolle: Sägespäne oder anderes absorbierendes Material. Falls dieses nicht sofort als Bindemittel erkennbar ist (z.B. wenn in geschlossenem Behälter aufbewahrt), muss das Gebinde beschriftet sein. Auch Material zum Aufwischen (Besen, Schaufel, Abfallbehälter) muss auf den ersten Blick auffindbar sein.	
8.4.13	+	Das Pflanzenschutzmittellager muss abgeschlossen sein. Schlüssel und Zugang zu dem Aufbewahrungsort muss auf die Personen mit einer entsprechenden Instruktion zum Umgang mit Pflanzenschutzmitteln begrenzt sein. Kein N/A	Mündliche Befragung betreffend Zutrittsregelung.	
8.4.14	++	Alle gelagerten Pflanzenschutzmittel befinden sich in ihrer Originalverpackung. Bei Beschädigung der Originalverpackung müssen alle Angaben der Originalverpackung für das neue Gebinde übernommen werden. Kein N/A	Visuelle Kontrolle. Für neue Gebinde sind fachgerechte Gebinde zu verwenden.	
8.4.15	+	Alle im Eidg. Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgelisteten Pflanzenschutzmittel dürfen gelagert werden. Jene Pflanzenschutzmittel, die nicht zur Anwendung auf Kulturen innerhalb der Fruchtfolge gedacht sind, sind identifizierbar und abgesondert im SwissGAP-Pflanzenschutzmittel-Lager gelagert.	Visuelle Kontrolle: Nicht im Gartenbau bewilligte Mittel (z. B. für Hausgarten) dürfen auch gelagert werden, sofern diese visuell getrennt von den anderen Mitteln sind.	
8.4.16	+	Für den Fall des versehentlichen Auslaufens sind alle Pflanzenschutzmittel in Pulver- oder Granulatform in den Regalen immer oberhalb von flüssigen Formulierungen gelagert. Kein N/A	Visuelle Kontrolle. Sofern für jede Etage im Gestell separate Auffangwannen vorhanden sind, können flüssige Pflanzenschutzmittel auch oberhalb gelagert werden.	
8.4.17	+	Ein visueller, dauerhafter und vollständiger Notfallplan und/oder "Sofortmaßnahmen am Unfallort" ist allen Personen innerhalb von 10m des Pflanzenschutzmittellagers und von den Anmischplätzen leicht zugänglich (die Inhalte des Notfallplans sind in 12.3.1 beschrieben). Kein N/A	Visuelle Kontrolle: Notfallpläne können auch auf Spritzgeräten befestigt werden.	Warnschild / Sicherheitsorganisation (Register 9, SwissGAP Ordner) 8.4.17 CL Notfallorganisation
8.4.18	+	Im Falle einer Kontamination des Anwenders müssen Notfallmassnahmen bestehen, wie: Möglichkeit zum Auswaschen der Augen und ausreichend sauberes Wasser innerhalb von 10 Metern vom Pflanzenschutzmittellager und Anmischplätzen, Erste-Hilfe-Kasten. Der Standort dieser Einrichtungen ist zu beschildern. Kein NA	Die 10m beziehen sich nicht auf den Erste-Hilfe-Kasten.	6.4.2 CL Gefahrenstoffe 8.4.17 CL Notfallorganisation
8.5		8.5 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln		
8.5.1	+	Zum Schutz der Arbeitskräfte werden konzentrierte Pflanzenschutzmittel in der Originalverpackung auf dem Betriebsgelände bzw. zwischen Betriebsteilen-, standorten transportiert.	Dies beinhaltet nicht den Transport von abgemessenen Pflanzenschutzmitteln bis zum Einfüllen in den Brühetank am gleichen Standort.	
8.5.2	+	Die Spritzbrühe wird entsprechend den Empfehlungen auf der Gebrauchsanweisung angemischt. Die entsprechenden Einrichtungen, einschliesslich der geeigneten Messvorrichtungen stehen zur Verfügung. Kein N/A	Visuelle Kontrolle, ob Mischwerkzeug, etc. vorhanden und in Gebrauch ist. Mündliche Befragung des Anwenders über Gebrauch.	
8.5.3	+	Restmengen oder das Wasser aus der Spülung des Vorratsbehälters werden stark verdünnt auf die behandelten Kulturen ausgebracht, so dass die empfohlene Dosis nicht überschritten wird. Es liegen Aufzeichnungen gemäss Kapitel 8.3 vor. Kein N/A	Mündliche Befragung des Anwenders über die Ausbringung von Restmengen.	
8.5.4	+	Falls lokale Witterungsbedingungen die Effektivität der Behandlung oder Abdrift zu Nachbarkulturen beeinflussen können, werden keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht. N/A für Kulturen im Gewächshaus.	Mündliche Befragung Wenn schlechte Witterungsbedingungen nicht beachtet werden und dann trotzdem gespritzt wird, ist der Punkt nicht erfüllt.	
8.5.5	+	Abdrift zu angrenzenden Kulturen wird vermieden (z.B. Applikationstechnik, Kenntnisse über angrenzende Kultur, Wetter, ...)	Anhand der verwendeten Applikationstechnik (z.B. Abdrift vermindernde Düsen) oder dank des Einsatzes von Barrieren/Abdeckungen/Pufferstreifen kann eine Abdrift verhindert werden.	
8.5.6	+/-	Abdrift von angrenzenden Kulturen wird vermieden (z.B. Kommunikation mit Nachbar, Pufferzonen, ...)	Nicht anwendbar, wenn dies nicht als Gefahr betrachtet wird.	

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
8.5.7		Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln über die Bewässerung ist verboten, ausgenommen bei geschlossenen Systemen. Kein N/A		2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
8.5.8	++	Es gibt eindeutig dokumentierte Verfahren, welche das Wiederbetreten der Kulturen nach Pflanzenschutzmittelanwendungen gemäss der Etikettanweisungen regeln. Wenn keine Informationen für das Wiederbetreten auf dem Etikett verfügbar sind, muss mindestens abgewartet werden, bis das Mittel auf den Pflanzen getrocknet ist.	Der Punkt kann nicht mit n/a beantwortet werden, da immer mindestens auf das Trocknen der Mittel auf den Pflanzen gewartet werden muss. Bei Kaltnebel- und Begasungsverfahren sind die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen in Gewächshäusern einzuhalten. Warnschilder sind vorhanden.	8.5.8 RL Wiederbetretung Pflanzenschutz Betretungsverbot / Stopzeichen (Register 9, SwissGAP Ordner)
8.5.9	+	Alle Arbeitskräfte, die Umgang mit PSM haben, haben die Möglichkeit, sich jährlich freiwillig einem Gesundheitscheck zu unterziehen. Diese Gesundheitschecks stimmen mit nationalen, regionalen oder lokalen Richtlinien überein und die Nutzung der Ergebnisse geschieht in Einklang mit den Bestimmungen zum Datenschutz.	Wünscht der Mitarbeiter, der mit Pflanzenschutzmitteln umgeht, einen solchen Gesundheitscheck, so ist er für diese Zeit von der Arbeit freizustellen. Keine Richtlinien vorhanden : finden Gesundheitsuntersuchungen statt oder würde den Mitarbeitern diese Möglichkeit gewährt, gilt der Punkt als erfüllt.	
8.6		8.6 Leere Pflanzenschutzmittelbehälter		
8.6.1	++	Das Pflanzenschutzgerät verfügt über ein integriertes Druckspülsystem für Pflanzenschutzmittelbehälter oder es gibt eindeutige schriftliche Anweisungen, jeden Behälter vor der Entsorgung dreimal auszuspülen. Entweder durch das integrierte Druckspülsystem oder durch eindeutige schriftliche Anweisungen wird sichergestellt, dass das Spülwasser der Behälter in den Tank der Pflanzenschutzspritze entleert wird. Kein N/A	Wenn kein integriertes Druckspülsystem, muss eine schriftliche Anweisung zum Ausspülen und zum Entleeren des Spülwassers in den Tank vorhanden sein.	
8.6.2	+	Leere Pflanzenschutzmittelbehälter dürfen nicht für einen anderen Zweck als die Aufbewahrung und Transport des Original-Pflanzenschutzmittels wieder verwendet werden. Kein NA	Visuelle Kontrolle: keine Verwendung für einen anderen Zweck	
8.6.3	+	Leere Pflanzenschutzmittelbehälter werden in Abfallbehältern oder im Pflanzenschutzmittelraum bis zur Entsorgung zwischengelagert und sind für unberechtigte Personen nicht zugänglich. Durch eine sichere Entsorgungsmethode wird sichergestellt, dass weder Menschen noch die Umwelt gefährdet wird. Kein N/A	Visuelle Kontrolle und mündliche Befragung: der Lagerort ist witterungsgeschützt sowie unberechtigten Personen nicht zugänglich. Die Lagerung der leeren PSM-Behälter unter Verschluss wird empfohlen.	
8.6.4	++	Leere Pflanzenschutzmittelbehälter werden über eine der folgenden offiziellen Entsorgungsmethoden entsorgt: - Kehrriemabfuhr der Gemeinde - direkte Lieferung an die Kehrriemverbrennungsanlage - Rückgabe an den Lieferanten	Mündliche Befragung über die Entsorgungsmethode	
8.7		8.7 Ungenutzte / abgelaufene Pflanzenschutzmittel		
8.7.1	+	Ungenutzte Pflanzenschutzmittel werden durch ein ausgewiesenes Entsorgungsunternehmen oder über den Lieferanten entsorgt. Entsprechende Bestätigungen liegen vor.	Mündliche Befragung: Rückgabe an den Lieferanten oder gemäss Entsorgungskonzept der Gemeinde.	Lieferscheine 8.7.1 KO Abfallkonzept
8.8		8.8 Anwendung von anderen Mitteln ausser Dünge- und Pflanzenschutzmitteln		
8.8.1	+	Bei Verwendung von selbsterstellten Anwendungen, Pflanzenstärkungsmitteln, Bodenverbessern oder jeglichen anderen Substanzen (die nicht in die Kategorie Pflanzenschutzmittel oder Dünger fallen), sind folgende Aufzeichnungen verfügbar: Namen der Substanz (z.B. Kultur, von denen sie stammt), Handelsname (falls ein Produkt zugekauft wurde), Parzelle, Datum und die Aufwandmenge.	visuelle Kontrolle und mündliche Befragung, ob andere Mittel vorhanden sind und/oder eingesetzt werden	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
9		9. Hygiene		
9.1	+	Der Betrieb verfügt über eine Hygiene-Risikoanalyse, welche das Produktionsumfeld umfasst. Diese kann auf einer Mustervorlage beruhen, muss jedoch auf den Betrieb und die Kulturen zugeschnitten sein und bei Änderungen aktualisiert werden. Kein N/A	Vorlage von SwissGAP ausfüllen und die auf dem Betrieb vorkommenden Gefahren beurteilen und sofern notwendig Massnahmen ergreifen.	9.1 CL Hygienecheckliste
9.2	+	Es sind Hygieneanweisungen sichtbar angebracht: klare Schilder (Bilder) und/oder in der/den vorherrschenden Sprache(n) der Arbeitskräfte. Die Anweisungen müssen mindestens enthalten: - die Notwendigkeit des Händewaschens - die Abdeckung von Schnittverletzungen - Einschränkungen beim Rauchen, Essen und Trinken in bestimmten Bereichen - die Verwendung von geeigneter Schutzkleidung.		Hygieneanweisung / -verfahren (Register 9, SwissGAP Ordner)
9.3	+	Alle Arbeitskräfte, inkl. Eigentümer und Betriebsleiter, müssen eine Grundunterweisung in Hygiene erhalten haben, welche mindestens die Punkte aus 9.2 beinhaltet. Die Unterweisungen sind jährlich und bei neuen betrieblichen Voraussetzungen zu wiederholen und von den Teilnehmern zu bestätigen (Präsenzliste).	Die Schulung können anhand der Dokumente in der Umsetzungsdocumentation (9.1 CL & 9.3 KO) erfolgen, wobei vor allem das Personalverhalten zwingend geschult werden muss. Die Schulung und Einhaltung der restlichen Punkte wird im Hinblick auf gute gartenbauliche Praxis empfohlen.	9.3 KO Hygienemassnahmen 9.1 CL Hygienecheckliste 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter
9.4	++	Die Arbeitskräfte setzen die Hygienegrundsätze praktisch sichtbar um. Kein N/A	Beobachtung der Arbeitskräfte auf auffälliges Fehlverhalten.	

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
9.5	+	In der Nähe der Arbeitsstätte stehen den Arbeitskräften ständige oder mobile Toiletten zur Verfügung, die sich in einem guten hygienischen Zustand befinden, und die über Möglichkeiten zum Händewaschen verfügen. Bei Freilandparzellen sind diese innerhalb von 500m verfügbar oder innert 7 Minuten erreichbar. Kein N/A	Visuelle Kontrolle: - Zugang zu Toiletten - Gelegenheit zum Hände waschen - hygienisch in Ordnung. - im Freiland stehen innerhalb von 500m Toiletten zur Verfügung (auch öffentliche Toiletten oder bei Nachbar, etc.) oder diese können innert 7 Minuten mit einem Fahrzeug erreicht werden.	
9.6	+	Bei der Lagerung von Konsumentenverpackungsmaterial werden Kontrollmassnahmen gegen Nagetiere, Schädlinge, Vögel und physische und chemische Gefahren getroffen. Kein N/A Hinweis: Töpfe, in denen Pflanzen kultiviert werden, gelten nicht als Verpackungsmaterial.	Visuelle Kontrolle: saubere und trockene Lagerung.	
9.7	+	Anzuchtmaterialien wie Töpfe, Kisten, Eimer etc. sind sauber und ein Reinigungsplan stellt sicher, dass sie vor einer Wiederverwendung frei von Fremdkörpern sind.	Visuelle Kontrolle.	9.7 FO Reinigungsplan
10		10. BEHANDLUNGEN NACH DER ERNTE		
10.1		10.1 Qualität des Wassers		
10.1.1	+	Für das nach der Ernte verwendete Wasser ist eine Risikoanalyse zu erstellen, welche bei Änderungen überprüft wird. Sie umfasst Angaben über: Analysefrequenz, Herkunft des Wassers, Anfälligkeit der Quellen gegenüber Belastungen und Abflusswasser sowie Umwelteinflüsse.	Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz gilt der Nachweis durch den Trinkwasserversorger als erbracht. Wird anderes Wasser eingesetzt, ist die Herkunft zu listen und eine Risikobeurteilung durchzuführen bzw. die Gefährdung durch das nach der Ernte verwendete Wasser zu beurteilen. Ergibt die Risikoanalyse keine Gefährdung, sind die Punkte 10.1.2 und 10.1.3 nicht anwendbar.	7.3.2 CL Risikoanalyse Wasser
10.1.2	+	Je nach Ergebnis der Risikoanalyse in 10.1.1, muss regelmässig eine Wasseranalyse auf die amtlich angeordneten Parameter vorliegen. Die Wasseranalyse muss durch ein für mikrobiologische Analysen akkreditiertes Labor (nach ISO 17025) durchgeführt werden.	Bei Verwendung von Trinkwasser ab öffentlichem Netz ist der Punkt erfüllt. Je nach Herkunft des Wassers (keine Gefährdung gemäss Risikoanalyse bei 10.1.1) ist diese Frage nicht anwendbar. Sonst Nachweis anhand Wasseranalyse. Hinweise auf die Akkreditierung von Labors sind auf den Analysen / Briefpapier der Labors ersichtlich.	Laborbericht Wasseranalyse
10.1.3	+	Für den Fall, dass in den Wasseranalysen Abweichungen von den nationalen Grenzwerten festgestellt wurden, werden Massnahmen ergriffen. Allfällige Massnahmen und die damit erreichten Ergebnisse werden aufgezeichnet.	Dieser Punkt ist nur anwendbar, wenn die Analyse in 10.1.2 einen Handlungsbedarf ergibt. Wurden Grenzwerte überschritten, müssen Aufzeichnungen zu getroffenen Massnahmen und den erzielten Ergebnissen vorliegen.	Rapport der eingeleiteten Massnahmen 7.3.2 CL Risikoanalyse Wasser
10.2		10.2 Behandlungen nach der Ernte		
		Unter Behandlungen nach der Ernte werden folgende Anwendungen verstanden: - Blattganzmittel/Verdunstungsschutz bei Topfpflanzen/Baumstumpfpflanzen - allfällige Fungizidbehandlungen vor Einlagerung in Kühlkeller - Färben und Spritzen von Schnittblumen und Topfpflanzen - weitere Behandlungen mit Fungiziden oder Insektiziden - Einsatz von Frischhaltemitteln (z.B. Chrysal) - Einsatz von Desinfektions- und Oxidationsmittel (z.B. Javel, Peroxid)		
10.2.1	+	Alle möglichen Alternativen an Stelle von Behandlungen nach der Ernte wurden in Betracht gezogen und abgewogen. Chemikalien werden nur dann angewandt, wenn keine anderen technisch anerkannten Alternativen vorhanden sind.	Mündliche Befragung über mögliche Alternativen.	
10.2.2	++	Die Aufzeichnungen und die Bestätigungen der anwendenden Person zeigen, dass die Gebrauchsanweisung der eingesetzten Chemikalien nach der Ernte in Bezug auf Ziel, Aufwandmenge, Sicherheitsvorkehrungen etc. jederzeit beachtet wurde.	Erfüllt, wenn die Aufzeichnungen für die Behandlungen nach der Ernte vollständig sind.	2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
10.2.3	++	Es dürfen nur Chemikalien verwendet werden, welche in der Schweiz für die geplante Anwendung zugelassen sind.	Auswahl anhand Pflanzenschutzmittelempfehlungen und/oder Empfehlungen der Branche. Die eingesetzten Mittel müssen über eine offizielle Zulassung verfügen.	8.2.2.a FO Inventar Pflanzenschutzmittel
10.2.4	+	Es liegt ein Verzeichnis der für die Behandlungen nach der Ernte zugelassenen Mittel vor, welches mindestens einmal jährlich aktualisiert wird, unter Berücksichtigung der Produktzulassungen in der Schweiz und in den Bestimmungsländern.	Die Liste darf nicht älter als vom Vorjahr sein. Im Internet publizierte Listen gelten auch als auf dem Betrieb verfügbar und als jährlich aktualisiert, sofern der Betriebsleiter das Internet nutzt.	Liste 8.2.2.a FO Inventar Pflanzenschutzmittel
10.2.5	+	Aufzeichnungen zeigen die Beschränkungen bestimmter Chemikalien für Behandlungen nach der Ernte in einzelnen Bestimmungsländern.	Nur bei Export anwendbar. Sofern mit dem Abnehmer nichts anderes vereinbart wurde, gelten die schweizerischen Anforderungen.	dito
10.2.6	+	Aufzeichnungen bestätigen die Anfrage des/r Erzeugers/in oder des Abpackers nach Informationen über zusätzliche Beschränkungen.	Es kann belegt werden, dass eine Anfrage an die Abnehmer erfolgte. Wenn zusätzliche Beschränkungen bestehen, muss beurteilt werden, ob das Unternehmen diese erfüllt.	2.2.1 VE Musterbrief Abnehmervorgaben
10.2.7	++	Die verantwortliche Person muss in der Lage sein, ihre Kompetenz und ihr Wissen über die Anwendung von Mitteln für die Behandlungen nach der Ernte anhand der Fachbewilligung (FBW) nachzuweisen.	Bestandene Prüfung des entsprechenden Fachkurses (Fachbewilligung).	Betriebsdaten_Pauschaldeklaration oder Kopie Ausweis, bzw. Zeugnis

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
10.2.8	++	Für die nach der Ernte eingesetzten Chemikalien liegen Aufzeichnungen gemäss Kapitel 8.3 vor.	Bei Frischhalte-, Desinfektions- und Oxidationsmittel können die relevanten Aufzeichnungen pauschal deklariert werden. Dies kann z.B. in Form von Arbeitsanweisungen oder Rezepten erfolgen.	Betriebsdaten_Pauschaldeklaration 2.2.3.a. FO Kulturjournal Topfpflanzen 2.2.3.b. FO Kulturjournal Freiland 2.3.3.a. FO Journal Pflanzenschutz
11		11. ABFALL- UND UMWELTMANAGEMENT, RECYCLING UND WIEDERVERWENDUNG		
11.1		11.1 Identifikation von Abfällen und Schadstoffen		
11.1.1	+	Alle durch betriebliche Abläufe möglicherweise erzeugten Abfallstoffe (Papier, Karton, Plastik, Öl, etc.) sowie Ursachen von Umweltverschmutzung (Düngerüberschuss, auslaufende Brenn-, Treib- und Schmierstoffe, Abgas von Heizeinheiten, etc.) wurden katalogisiert und dokumentiert.	Abfälle: erfüllt, wenn das Entsorgungskonzept der Gemeinde oder ein betriebseigenes Konzept auf dem Betrieb vorhanden ist. Umweltverschmutzung: bei Auffälligkeiten sind Verbesserungsvorschläge zu machen.	6.4.2 CL Gefahrenstoffe 8.7.1 KO Abfallkonzept
11.2		11.2 Aktionsplan für Abfälle und Schadstoffe		
11.2.1	+	Es besteht ein Abfall- und Entsorgungskonzept, welches eine nach Stoffen getrennte Sammlung und Entsorgung der Abfälle vorsieht. Luft-, Boden- und Wasserverschmutzungen werden berücksichtigt.	Erfüllt, wenn das Entsorgungskonzept der Gemeinde oder ein betriebseigenes Konzept auf dem Betrieb vorhanden ist.	6.4.2 CL Gefahrenstoffe 8.7.1 KO Abfallkonzept
11.2.2	++	Produktions- und Lagergebäude sind grundsätzlich frei von Abfall. Anfallender Abfall in kleinen Mengen wird in speziellen Bereichen akzeptiert, ebenso wie Abfälle vom aktuellen Arbeitstag. Sonstiger Abfall muss beseitigt werden.	Visuelle Kontrolle.	
11.2.3	+	Auffangvorrichtung bei Treibstoff- und Öltanks: min. 110% des Volumens des grössten Behälters.	Ziel: Versehentlich auslaufendes Öl oder Treibstoffe dürfen die Umwelt nicht kontaminieren. Sie dürfen nicht in die Kanalisation, in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage gelangen können. Öl- und Treibstoffbehälter stehen in einer dichten Auffangwanne oder es sind Rückhaltetanks vorhanden.	
11.2.4	+-	Organische Abfälle werden kompostiert und zur Bodenverbesserung verwendet. Die Kompostierungsmethoden stellen sicher, dass keine Gefahr der Übertragung von Krankheiten, Schädlingen oder Beikräutern besteht.	Die eigene Kompostierung erfolgt gemäss den Richtlinien des Verbands "Biomasse Suisse" oder der organische Abfall wird gedämpft. Alternativ werden organische Abfälle über die Grünabfuhr der Gemeinde oder andere Abnehmer entsorgt.	
11.2.5	+-	Abwasser vom Reinigen von Pflanzenschutzmittelgeräten, Schutzanzügen und Kühlautomaten wird so gesammelt und entsorgt, dass die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Mitarbeiter und Besucher geringstmöglich beeinflusst werden.	Spül-, Reinigungswasser darf weder in Oberflächengewässer noch in die Kanalisation (ARA) gelangen können. Das Spül-, Reinigungswasser muss auf einer Restfläche (humusierte Fläche oder Kulturen - oder in der Landwirtschaft in die Güllegrube) eingesetzt werden.	
12		12. ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND SOZIALE BELANGE		
12.1		12.1 Risikoanalyse		
12.1.1	+	Der Betrieb ist der EKAS-Branchenlösung angeschlossen. Der darin vorgesehene Sicherheitsverantwortliche ist bestimmt. Die Risikoanalyse ist erstellt und kann vorgelegt werden. Die in der Branchenlösung vorgesehenen Schulungen finden regelmässig statt und können dokumentiert werden. Kein N/A	Betriebe mit Angestellten (inkl. Teilzeitangestellte, Saisonangestellte, Praktikanten, etc.): empfohlen wird Teilnahme an einer Branchenlösung. Als Nachweis dient Teilnahme an einer Branchenlösung (Teilnahmebestätigung). Betriebe ohne Angestellte: gemäss Präventivkonzept in der Umsetzungsdokumentation.	Bestätigungen EKAS-Branchenlösung Gartenbau
12.1.2	+	Es bestehen Gesundheits- und Arbeitsverfahren, welche sich auf die in der Gefahrenanalyse festgestellten Mängel (siehe 12.1.1) beziehen. Die Verfahren müssen überprüft und aktualisiert werden, wenn sich die Gefahrenbeurteilung ändert. Die betriebliche Infrastruktur, Einrichtungen und Ausrüstungen müssen so gebaut sein und gewartet werden, dass Gesundheits- und Sicherheitsgefahren für die Mitarbeiter minimiert werden, soweit dies praktisch und technisch möglich ist.	Betriebe mit Angestellten (inkl. Teilzeitangestellte, Saisonangestellte, Praktikanten, etc.): empfohlen wird Teilnahme an einer Branchenlösung. Als Nachweis dient Teilnahme an einer Branchenlösung (Teilnahmebestätigung). Betriebe ohne Angestellte: gemäss Präventivkonzept in der Umsetzungsdokumentation. Visuelle Kontrolle beim Betriebsrundgang, ob offensichtliche Gefahrenquellen vorhanden sind.	6.4.2 CL Gefahrenstoffe Warnschild / Sicherheitsorganisation (Register 9, SwissGAP Ordner) 12.1.2 CL Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 8.4.17 CL Notfallorganisation 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter
12.2		12.2 Schulung		
12.2.1	+	Für alle Angestellten müssen die für Ihren Verantwortungsbereich notwendigen Ausbildungs- und Schulungsnachweise vorliegen (Datum, Thema, Instruktor, Teilnehmer). Die Schulungen können auch intern durchgeführt werden.		Kursatteste 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter
12.2.2	++	Für alle Arbeitskräfte, die: - Pflanzenschutzmittel, Herbizide, Biozide, Chemikalien, Desinfektionsmittel oder andere gefährliche Substanzen anwenden, - gefährliche oder komplexe Maschinen und Geräte bedienen, kann anhand von Teilnahmebestätigungen oder unterschriebenen Anwesenheitslisten dokumentiert werden, dass sie Anweisungen erhalten haben oder geforderte Schulungsprogramme durchgeführt wurden. Kein N/A	PSM: Aus- oder Weiterbildung im Gartenbau oder in der Landwirtschaft oder Teilnahme an entsprechendem Fachkurs. Wenn kein Kurs- oder Ausbildungsnachweis vorliegt, sind 2 Jahre Praxiserfahrung gefordert. Beispiele für gefährliche Geräte: Maschinen mit beweglichen Teilen, Stapler, Traktoren. Die Bedienung einer solchen Maschine muss durch eine entsprechend geschulte Person gewährleistet sein bzw. für Staplerfahrer ist die Staplerprüfung obligatorisch.	Gemäss Konzept EKAS 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter
12.2.3	+	Die Arbeitskräfte setzen die Gesundheits- und Sicherheitsgrundsätze praktisch sichtbar um. Kein N/A	Beobachtung der Arbeitskräfte auf auffälliges Fehlverhalten.	

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
12.2.4	+	Mindestens eine Person pro 50 Angestellte mit einer Erste-Hilfe-Ausbildung ist bei Arbeiten auf dem Feld sowie bei den Sortier- und Abpacklinien anwesend. Dies können Personen sein, die innerhalb der letzten 5 Jahre den Führerausweis erlangt oder einen Nothelferkurs belegt haben.	Personen mit eidgenössischem Führerausweis (Nothelferkurs) gelten als ausgebildet. Mündliche Befragung im Betrieb.	
12.3		12.3 Gefahren und Erste Hilfe		
12.3.1	+	Es liegen Unfall- und Notfallpläne vor, die allen Arbeitskräften sowie Besuchern/Dienstleistern jederzeit zugänglich sind. Diese sind in den vorherrschenden Sprachen der Arbeitskräfte gehalten und beschreiben, wie man sich bei Unfällen und in Notsituationen verhalten soll. Wenn nötig werden die Anweisungen durch Symbole verdeutlicht. Unfall- und Notfallpläne müssen folgende Punkte enthalten: - Betriebsadresse oder -koordinaten - den Verantwortlichen - eine Liste der aktuellen Telefonnummern (Polizei, Feuerwehr, Arzt, Ambulanz) Sinnvollerweise sind folgende Infos zusätzlich enthalten: - Standorte von: Feuerlöscher, Notausgängen, Notfall-/ Hauptschalter für Strom, Wasser, Gas - Anweisung, wie Unfälle gemeldet werden sollen (WAS ist passiert? WO ist es passiert? WER / WIE VIELE Personen sind verletzt? WELCHE Arten von Verletzungen? WER meldet den Unfall?)	Anweisungen zu den Not- und Unfallplänen können in schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden. Nur die Anweisungen für erste Hilfe müssen mit Symbolen oder in den vorherrschenden Sprachen verständlich sein. Es muss belegt werden können, dass die Arbeitskräfte die Anweisungen erhalten und verstanden haben. Wichtigste Telefonnummern mit Symbolen bei jedem Telefon.	Gemäss Konzept EKAS Warnschild / Sicherheitsorganisation / Infotafel Besucher (Register 9, SwissGAP Ordner) 8.4.17 CL Notfallorganisation 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter
12.3.2	+	Dauerhafte und lesbare Schilder müssen auf mögliche Gefahren hinweisen, im Minimum beim Eingang zum Pflanzenschutzmittel- und Düngerlager. Weitere Gefahren können sein: Abfalldeponien, Treibstofftanks, Werkstätten und behandelte Kulturflächen mit Wiederbetretungszeiten etc. Die (Warn-)Schilder müssen für alle Angestellten verständlich sein. Kein N/A.	Visuelle Kontrolle. Behandelte Kulturflächen sind nur im Fall von Begasungen/Kaltnebel mit einem Warnschild zu versehen.	Warnschild / Sicherheitsorganisation (Register 9, SwissGAP Ordner)
12.3.3	+	Bei gesundheitsgefährdenden Mitteln (giftig, sehr giftig, ätzend, usw.) sind die Sicherheitsdatenblätter verfügbar, um angemessene Maßnahmen zu gewährleisten.	Die Sicherheitsdatenblätter können auch elektronisch verfügbar sein. Es muss aber belegt werden können, dass diese bei Bedarf sofort gefunden werden.	
12.3.4	+	Vollständige Erste-Hilfe-Kästen sind in der Nähe der Arbeitsplätze und bei Feldarbeiten vorhanden und zugänglich.	Visuelle Kontrolle: - auf Autos und Traktoren müssen Erste-Hilfe-Sets mitgeführt werden. - Inhalt überprüfen (regelmässig ersetzen, mindestens Verbandsmaterial und Desinfektionsmittel)	8.4.17 CL Notfallorganisation
12.3.5	+	Fahrzeuge müssen für die Arbeitskräfte sicher sein. Wenn der Betrieb Fahrzeuge zum Transport von Arbeitskräften auf öffentlichen Strassen zur Verfügung stellt, müssen diese den nationalen Sicherheitsvorschriften entsprechen.	Betriebsfahrzeuge sind gemäss der EKAS Gefahrenanalyse sicher. Die auf öffentlichen Strassen benutzten Fahrzeuge sind für den Strassenverkehr zugelassen.	
12.4		12.4 Schutzkleidung und -ausrüstung		
12.4.1	++	Den Arbeitskräften stehen vollständige Schutzausrüstungen wie Gummistiefel, wasserdichte Kleidung, Schutzanzüge, Gummihandschuhe, Schutzmaske, etc., zur Verfügung (inkl. angemessenen Atem-, Ohr- und Augenschutz). Diese sind in gutem Zustand. Sie entsprechen den Anforderungen der Gebrauchsanweisungen auf den Etiketten und Packungsbeilagen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel.	Visuelle Kontrolle: Verfügbarkeit der erforderlichen Schutzausrüstung entsprechend der Verpackungsangaben der verwendeten Pflanzenschutzmittel (Stichproben). Handelt es sich um Einweg-ausrüstung, darf sie nicht mehrmals benutzt werden.	12.1.2 CL Persönliche Schutzausrüstung
12.4.2	++	Die Schutzkleidung wird nach der Benutzung und getrennt von privater Kleidung gereinigt (Handschuhe bevor sie ausgezogen werden). Beschädigte Schutzkleidung und abgelaufene Atemschutzfilter sind auszutauschen, Einweg-ausrüstung darf nicht mehrmals benutzt werden. Sämtliche Schutzkleidung und -ausrüstung, einschliesslich der Ersatzfilter, etc., wird an einem gut belüfteten Platz, getrennt von Pflanzenschutzmitteln, gelagert. Kein N/A	Mündliche Befragung und visuelle Kontrolle: - Schutzkleidung mit Leitungswasser abspülen genügt - keine Aufbewahrung offen im Pflanzenschutzmittellager, jedoch in einem Schrank im Lager möglich.	6.4.2 CL Gefahrenstoffe
12.5		12.5 Soziale Belange		
12.5.1	++	Ein namentlich genanntes Mitglied der Geschäftsleitung ist Verantwortlicher für die sozialen Belange der Belegschaft. Siehe auch KP 12.1.1.	Verantwortliche Person der Geschäftsleitung für Arbeitssicherheit und soziale Belange muss definiert sein. Sofern nicht anders festgelegt, ist dies der Betriebsleiter.	Pflichtenheft, Stellenbeschrieb, Organigramm Betriebsdaten, Pauschaldeklaration
12.5.2	+	Es liegen Nachweise vor, dass mindestens ein Treffen pro Jahr zwischen der Geschäftsleitung und den Mitarbeitern zu den Themen Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und anderen sozialen Belangen stattfindet und dass die Anliegen der Mitarbeiter nach Möglichkeit angegangen wurden. Die Themen können von den Mitarbeitern offen zur Sprache gebracht werden, ohne Nachteile zu erleiden. Dem Auditor obliegt nicht die Beurteilung des Inhalts oder des Ergebnisses.	Mögliche Nachweise können sein: - zu Besprechungen mit den Mitarbeitern/Teamsitzungen Aktennotizen oder Protokolle ablegen. - Informationen / Flugblätter etc. an Mitarbeiter archivieren - Thema in Schulungsunterlagen zu anderen Themen ergänzen	Schulungskonzept mit absolviertem "Jahresprogramm" Protokolle von Teamsitzungen Aktennotizen zu Besprechungen mit Mitarbeitern 12.6 CL Instruktion Mitarbeiter
12.5.3	++	Falls Mahlzeiten auf dem Betrieb eingenommen werden, muss ein Essraum und Lagerplatz für Lebensmittel verfügbar sein. Zusätzlich müssen Handwaschmöglichkeiten und Trinkwasser für Arbeitskräfte verfügbar sein.	Visuelle Kontrolle.	
12.5.4	++	Die Unterkünfte und die sanitären Einrichtungen entsprechen normalen schweizerischen Verhältnissen.	Visuelle Kontrolle. Nicht anwendbar, wenn keine Angestellten auf dem Betrieb wohnen.	

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
12.6		12.6 Geräte		
12.6.1	+	Düngerstreuer, Pflanzenschutzspritzen, Bewässerungssysteme und Wiegevorrichtungen sind funktionstüchtig und werden routinemässig überprüft. Reparaturen sind aufgezeichnet. Die Kalibrierung der Geräte zur Ausbringung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln (für alle Applikationsmethoden) wird durch die technisch verantwortliche Person selbst oder durch ein spezialisiertes Unternehmen alle 12 Monate durchgeführt. Für alle für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte ist ein gültiger Spritzentest gemäss den ÖLN-Vorschriften vorweisbar. Kein N/A	<p>Wartung: Zuerst visuelle Kontrolle der Maschinen. Bei schlechtem optischem Zustand sind Wartungsunterlagen (nur für Reparaturen erforderlich) auf Anfrage verfügbar. Bei Pflanzenschutzgeräten sind Aufzeichnungen erforderlich, wenn die Wartung/Reparatur einen Einfluss auf das Spritzergebnis hat (z.B. Düsen wechseln).</p> <p>Kalibrierung: Anhand einer einzelnen Applikation überprüfen, ob die ausgebrachte Ist-Menge mit der auszubringenden Soll-Menge übereinstimmt. Die interne Kalibrierung aller Applikationsgeräte (inkl. Applikation über Rückenspritze) muss jährlich durchgeführt und dokumentiert werden. Ein gültiger Spritzentest für selbstfahrende oder zapfwellenbetriebene Pflanzenschutzgeräte ist vorhanden.</p>	Wartungsunterlagen / Rechnungen der Lieferanten 12.6.1.a FO Journal Instandhaltung Geräte 12.6.1.b FO Kalibrierung Applikationsgeräte (Dünger & Pflanzenschutz) Bestätigung Spritzentest
12.6.2	+	Pflanzenschutzmittelgeräte, Messbecher, Rückenspritze, etc. werden sicher gelagert, so dass eine Verunreinigung von Produkten und Materialien, welche in Kontakt mit geernteten Produkten kommen können (z.B. Verpackungsmaterialien), vermieden wird.	Visuelle Kontrolle	
13		13. UMWELT UND NATURSCHUTZ		
13.1		13.1 Einfluss der Produktion auf die Umwelt und Artenvielfalt		
13.1.1	+	Ein regionales Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) liegt vor und der Betrieb ist darin eingebunden oder der Betrieb liegt in einer gärtnerischen Spezialzone. Für den Fall, dass ein Landschaftsentwicklungskonzept fehlt, hat der Produzent einen auf seinen Betrieb zugeschnittenen Aktionsplan vorzulegen, der das Ziel hat, Lebensräume zu erhalten und die Artenvielfalt zu verbessern. Dieser Aktionsplan schliesst die Erhaltung von Landschaftselementen, das Wasserangebot und die Auswirkungen auf andere Benutzer etc. ein.	<p>Nicht anwendbar, wenn keine Freilandflächen vorhanden sind oder nur solche, bei denen die Kulturen in Töpfen auf dem Freiland stehen.</p> <p>Nachweis, dass Betrieb in ein LEK eingebunden ist oder innerhalb einer gärtnerischen Spezialzone liegt.</p>	Konzept LEK
13.2		13.2 Ökologische Aufwertung unproduktiver Standorte		
13.2.1	+	Unproduktive Standorte (z.B. nasse Gebiete, Gehölzstreifen, nährstoffarme Böden) werden in naturnahe Flächen umgewandelt.	Nur anwendbar bei Freilandflächen. Erfüllt, wenn LEK umgesetzt ist oder der Betrieb innerhalb einer gärtnerischen Spezialzone liegt oder unproduktive Standorte auf andere Art von der Produktionsfläche ausgeschieden wurden.	
13.3		13.3 Effiziente Nutzung von Energie		
13.3.1	+	Es besteht ein Energiemassnahmenplan aus dem die Menge der genutzten Energie und Strategien zur Reduzierung des Verbrauchs hervorgehen.	Nur anwendbar bei Gewächshausbetrieben Ein Mitwirken bei "Energiediagramm" bzw. Benchmarkgruppe kann nachgewiesen werden (z.B. Vertrag, Zertifikat, Jahresabrechnung)	Zusammenarbeitsvertrag EnAW (Energie-Agentur der Wirtschaft)
14		14. BESCHWERDEN		
14.1	++	Der Betrieb verfügt über ein Beschwerdeformular, welches interne und externe Beanstandungen zulässt, die sich auf die nach diesen Richtlinien produzierten Produkte beziehen. Eingegangene Beschwerden und darausfolgende durchgeführte Massnahmen sind aufgezeichnet worden. Kein N/A	Wenn keine Beschwerden vorliegen, reicht das leere Formular gemäss der Umsetzungs-Dokumentation oder ein betriebseigenes Formular.	14.1 FO Beschwerde
15		15. KENNZEICHNUNG UND LOGONUTZUNG		
15.1	++	Zertifizierte Produkte sind auf Lieferpapieren (Lieferscheinen/Rechnungen) deklariert. Zudem enthalten die Lieferpapiere die GGN-Nummer des Betriebes. N/A ist möglich, wenn anhand von Verträgen oder Vereinbarungen mit den SwissGAP Kunden nachgewiesen werden kann, dass die GGN-Nummer und/oder die Deklaration auf Lieferpapieren nicht erforderlich ist.	<p>Die Deklaration mit SwissGAP und der GGN erfolgt auf allen den Verkauf betreffenden Dokumenten. Stellt der Produzent keine eigenen LS oder Rechnungen an seine SwissGAP-Kunden aus, gilt dies sinngemäss als Vereinbarung, dass die GGN-Nummer und/oder die Deklaration auf Lieferpapieren nicht notwendig ist.</p> <p>Die Deklaration kann mit dem Zusatz "SwissGAP" oder "SGAP" beim einzelnen Artikel oder anhand einer Pauschaldeklaration erfolgen. Bei Betrieben mit einer Suisse Garantie Zertifizierung reicht die Deklaration von "Suisse Garantie" oder "SGA" aus (sämtliche Hortikultur-Produkte mit einer Suisse Garantie Kennzeichnung sind auch SwissGAP konform). Die GGN-Nummer ist 13-stellig und kann dem SwissGAP Zertifikat oder dem Auditbericht der Zertifizierungsstelle entnommen werden.</p>	SwissGAP Logo-Reglement

Nr.	Niveau	Anforderungen SwissGAP Hortikultur	Interpretation	Umsetzungs-Dokumentation
15.2	++	Der Betrieb nutzt "SwissGAP" (Logo, Wortmarke und Abkürzung) und die GGN-Nummer gemäss dem SwissGAP-Logoreglement. Das Logo und die Wortmarke dürfen niemals auf dem Produkt / auf der Verbraucherverpackung erscheinen. Lediglich die Abkürzung SGAP (in Verbindung mit der SwissGAP-Nummer, z.B.: SGAP 12345) sowie die GGN-Nummer dürfen auf dem Produkt / auf der Verbraucherverpackung verwendet werden. Eine Verwendung des Logos und der Wortmarke durch den Zertifikatsinhaber in der geschäftlichen Kommunikation (Business-to-Business) ist gestattet.	Hinweis: gemäss dem SwissGAP-Logoreglement kann SwissGAP Ware mit Suisse Garantie gekennzeichnet werden. In diesem Fall ist keine Doppel-Kennzeichnung notwendig.	SwissGAP Logo-Reglement
16		16. TRENNUNG VON PRODUKTEN UND WARENFLUSS		
		Dieses Kapitel ist anwendbar, wenn: - der Betrieb in den Betriebsdaten "Paralleleigentum" deklariert hat - von anderen Betrieben dieselben Produkte zugekauft werden (zertifiziert oder nicht zertifiziert), für die der Betrieb selbst zertifiziert ist		
16.1	++	Es liegen Aufzeichnungen vor, die das nach GLOBALG.A.P. oder SwissGAP Richtlinien angebaute Produkt bis hin zum Betrieb, wo es angebaut wurde oder auf den letzten zertifizierten Betrieb rückverfolgen und bis zum ersten Kunden weiterverfolgen lassen. Kein N/A	Dieser Punkt ist für alle Betriebe anwendbar. Warenbewegungen (Lieferant, Abnehmer, Artikel, Datum, Menge) sind aufgezeichnet. Direkte Lieferungen an Konsumenten oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte können pauschal erfasst werden. Die gesamte Anbaufläche aller für SwissGAP registrierten Kulturen muss erfasst sein (momentan nicht für jede Kultur einzeln verlangt).	Lieferpapiere 3.1.2 Betriebsübersichtsplan 3.1.1 Kulturen / Kulturflächen 16.1. FO Liste der Lieferanten
16.2	++	Es ist jederzeit und für alle Produkte im Betrieb ersichtlich, ob es sich um SwissGAP Ware handelt oder nicht. Die Trennung von SwissGAP zu anderer Ware ist sichergestellt.	Die Qualität der Produkte (SwissGAP ja/nein) kann in jedem Stadium des Produktionsprozesses eindeutig identifiziert werden. Dies kann durch eine physische Identifikation / Kennzeichnung oder mittels eindeutiger Verfahren zur Warentrennung und allfälliger Aufzeichnungen geschehen.	
16.3	++	Es gibt ein klares Verfahren zur Überprüfung des Warenausgangs (korrekte Deklaration der zertifizierten Produkte).	Ein Check beim Warenausgang stellt sicher, dass die zertifizierten SwissGAP Produkte korrekt deklariert sind. Dies kann ein schriftliches Verfahren, eine mündliche Erklärung über die Vorgehensweise oder ein dokumentiertes Ergebnis der Prüfung sein.	
16.4	++	Zugekaufte Produkte können nur als SwissGAP vermarktet werden, wenn diese von einem zertifizierten Lieferanten stammen und die Ware auf den Eingangspapieren (Lieferschein/Rechnung des Lieferanten) mit SwissGAP deklariert ist.	Hinweis: gemäss dem SwissGAP-Logoreglement kann SwissGAP Ware mit Suisse Garantie gekennzeichnet werden. In diesem Fall ist keine Doppel-Kennzeichnung notwendig.	SwissGAP Logo-Reglement
16.5	++	Der Vergleich der produzierten und zugekauften Mengen mit den verkauften Mengen zeigt, dass nicht mehr SwissGAP Ware verkauft wurde als auf dem Betrieb produziert bzw. zugekauft wurde. Je nach Produkt sind Lagermengen (Inventar) und Verluste (Sortierabgang, Abgänge durch Qualitätsverlust, Verarbeitungskoeffizienten) bei der Berechnung berücksichtigt.	Der Inspektor beurteilt, ob: - die verkaufte Menge einem realistischen Ertrag der Produktionsflächen und den Zukäufen entspricht. - die Einkaufs- und Verkaufsmengen von SwissGAP Produkten belegt werden können. - der Mengenvergleich je nach Produkt auch unter Berücksichtigung von Ausfällen / Verlusten stimmig ist.	